



Zusammenfassung

Projektbericht AK Weideschutzkommission

**Entwicklung von Verfahrensabläufen
zur Einstufung der Zäunbarkeit
von Flächen als Schutz gegen Wolfsübergriffe**



Projektbericht

Projektförderung: StMELF

Projektlaufzeit: 01.05.2018 - 30.04.2020

Projektleiter: LfL-ITZ 1c

Projektbearbeiter: Mitglieder des AK Weideschutzkommission:
Dr. Christian Mendel (LFL-ITZ), Kerstin Gabler (LfL-ITZ),
Hermann Mauer (LfL-ITZ), Thomas Wanninger (LfL-ITZ),
Peter Strohwasser (UNB Garmisch-Partenkirchen),
Max Wagenpfeil (AELF Pfaffenhofen-FZ Kleintierhaltung),
Dr. Michael Honisch (AELF Kempten – FZ Alpwirtschaft),
Johann Stöckl (AELF Holzkirchen – FZ Almwirtschaft),
Manfred Wölfl (LfU-Referat 53), Anna Maria Rodekirchen
(LfU-Referat 53); die Leitung der Weideschutzkommission
obliegt dem LfU.

Weitere Beteiligte: Dr. Erik Settles (StMUV-Referat 67), Bogdan Kraft
(StMUV-Referat 67), Matej Mezovsky (StMUV-Referat 67),
Dr. Christian Köpl (StMELF-Z7), Cynthia Vogel (StMELF-
Z7), Wolfgang Wintzer (StMELF-L2), Florian Thurnbauer
(StMELF-L2), Dr. Regina Eberhart (StMELF-L6),
Eva-Maria Eidelsburger (StMELF-L6), Johann Kölbl
(StMELF-L5), Johanna Mehringer (LfL-ITZ)

Autorin: Kerstin Gabler (LfL-ITZ)
August 2020

Zusammenfassung

Projektbericht AK Weideschutzkommission

Entwicklung von Verfahrensabläufen zur Einstufung der Zäunbarkeit von Flächen als Schutz gegen Wolfsübergriffe

Inhaltsverzeichnis

1	Danksagung.....	5
2	Auftrag	6
3	Auswirkungen der Einstufung zum „schützbaren“ oder „nicht schützbaren Weidegebiet“.....	6
4	Modellgebiete.....	7
5	Zusammenfassung der Projektergebnisse	7
5.1	Erläuterung der Bewertungsparameter.....	7
5.2	Beantwortung der Fragestellungen.....	11
6	Ausblick.....	12

1 Danksagung

Der Arbeitskreis Weideschutzkommission dankt an dieser Stelle ausdrücklich folgenden Personen für ihre fachliche Unterstützung während der Projektlaufzeit 2018/2019:

- Melanie Treisch (LfL-IAB 1a) für die intensive und zeitaufwendige Erarbeitung der GIS-Auswertungsmethodik – ohne ihre Hilfe wäre die Projektbearbeitung nicht möglich gewesen.
- Dr. Robert Traidl (LfU-Abteilung 103) für die intensive fachliche Unterstützung bei dem Versuch, die Übersichtsbodenkarte neu hinsichtlich der Zäunbarkeit zu kategorisieren.
- Robert Friebe (LfL-IBA 1d) für die anfängliche Auswertung der InVeKoS-Datei 2018 zur Ermittlung einer geeigneten Hangneigungsmethodik
- Jochen Weigand (LfL- AIW-IT B) für die zur Verfügung Stellung der benötigten EDV.
- Veronika Stengel (LWF - SB Geodatenmanagement) für die zur Verfügung Stellung der Weiderechtskarte sowie deren Erläuterungen
- Bettina Gelner (LfU-Referat 14) für die zur Verfügung Stellung der Grabbarkeitskarte sowie deren Erläuterungen
- Mathias Burghard (AELF Kempten) für die zur Verfügung Stellung der FFH-Managementpläne für das Projektgebiet Allgäu.

2 Auftrag

Der Bayerische Ministerrat hat am 17.04.2018 Eckpunkte für den Umgang mit dem Wolf in Bayern beschlossen. Dabei wurde auch die Einrichtung einer paritätisch besetzten Bewertungskommission aus Vertretern der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung beschlossen, die – beginnend im diesbezüglich als besonders problematisch angesehenen Alpenraum – prüft, ob Weidegebiete vor Wolfsübergriffen geschützt werden können. Weitere Konkretisierungen sollen in einem zwischen StMUV und StMELF abgestimmten „Bayerischen Aktionsplan Wolf“ enthalten sein. Der Bayerische Aktionsplan Wolf wurde am 11.03.2019 auf der Homepage des LfU veröffentlicht und damit in Kraft gesetzt. Für die Bewertungskommission hat sich in Folge der Name „Weideschutzkommission“ etabliert. Da Bayern mit der Weidegebietsuntersuchung bundesweit Neuland betritt, wurde im September 2018 zunächst ein „Arbeitskreis Weideschutzkommission“ gegründet, welcher anhand von drei Modellgemeinden Verfahrensabläufe für die eigentliche Weideschutzkommission erarbeiten soll.

Grundsätzlich sind für die Bewertung einer „zumutbar schützbar“ Beweidung verschiedene Parameter von Bedeutung: Art der Weidetierhaltung, Topographie und Lage der Weideflächen, Kosten der Prävention, betriebliche Parameter und Flächenförderung, Möglichkeit von alternativen Beweidungskonzepten, naturschutzfachliche Abwägungen, sonstige auch nicht landwirtschaftliche Aspekte.

Folgende zentrale Fragestellungen sollten geklärt werden:

- 1) Welche Parameter müssen für eine Abgrenzung von "zumutbar zäunbaren" bzw. "nicht zumutbar zäunbaren" Flächen berücksichtigt werden?
- 2) Ist mit diesen Parametern eine fachlich fundierte und reproduzierbare Abgrenzung von „zumutbar zäunbaren“ bzw. „nicht zumutbar zäunbaren“ Flächen möglich?
- 3) Ist für die Flächeneinstufung eine aufwändige Datenerhebung im Gelände nötig, oder kann dies mittels vorhandener Daten und GIS-Auswertungen vorgenommen werden?
- 4) Bestätigen die GIS-Auswertungen die Einschätzungen von lokalen Experten?

In einem zweiten Schritt wurde für die drei Modellgemeinden eingeschätzt, in wie weit die im Aktionsplan Wolf beschriebenen anderen möglichen Maßnahmen des Grundschutzes anwendbar sind.

3 Auswirkungen der Einstufung zum „schützbar“ oder „nicht schützbar Weidegebiet“

Nach Bayerischem Aktionsplan Wolf hat eine Einstufung als „nicht zumutbar schützbares Weidegebiet“ folgende Bedeutung:

Tötet, verletzt oder gefährdet ein Wolf nachweislich ein Nutztier in einem nicht zumutbar schützbar Weidegebiet, kommt eine Entnahme bzw. Tötung in Betracht. „Die Entnahme des verursachenden Wolfes stellt dabei die „ultima ratio“ dar, weil alle zumutbaren Alternativen (das sind insbesondere Präventionsmaßnahmen wie Maßnahmen zum Herdenschutz und Vergämung) ohne Erfolg geblieben oder nachweislich mit zumutbarem Aufwand nicht möglich sind und die Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden oder sonstige

zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses (z.B. gewichtige Gründe der Landeskultur wie der Alm- und Alpwirtschaft) dies erfordern („Prävention vor Intervention“).“¹

Hält sich ein Einzelwolf, Wolfspaar oder ein Wolfsrudel in einem Gebiet dauerhaft auf, so definiert das LfU um den Standort der Wölfe ein Wolfsgebiet und macht dieses als „Wolfsgebiet im Sinne des Schadensausgleichs“ öffentlich bekannt. Grundsätzlich muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe eines Wolfsgebietes dort durch Landwirte ein Grundschutz errichtet sein, um bei Schäden durch Wölfe Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds bzw. künftig der Ausgleichsregelung Große Beutegreifer in Anspruch nehmen zu können². Dies trifft auf Flächen, die in einem „nicht zumutbar schützbaren Weidegebiet“ liegen, nicht zu. Ausgleichszahlungen erfolgen bei Schäden hier auch ohne das Errichten und den Nachweis eines Grundschutzes.

4 Modellgebiete

Die zwei Modellgebiete liegen im bayerischen Alpen- bzw. Voralpenraum und umfassen zum einen die beiden Gemeinden Burgberg im Allgäu, Rettenberg (beide Landkreis Oberallgäu) sowie die Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen im gleichnamigen Landkreis.

Begründung: Die Gemeinde-Ebene bot sich an, da sämtliche Einflussparameter mit entsprechendem Bezug vorliegen.

Der Markt Garmisch-Partenkirchen wurde auf Grund seiner zentralen Bedeutung für die Schafalping in Bayern sowie seine teilweisen sehr schwierigen topographischen Begebenheiten der Weideflächen ausgewählt. Da kleine Nutztiere wie Schafe und Ziegen zur Hauptbeute des Wolfes gehören, steht deren Schutz im Mittelpunkt der Betrachtung.

Im Allgäu kam es im Sommer/Herbst 2018 zu sechs nachweislichen Rissen (drei davon in Burgberg). Der landschaftlich prägende Berg Grünten greift auch auf die Gemeinde Rettenberg über, daher wurden beide Gemeinden ausgewählt. Beide Gemeinden können als typisch für die intensive Grünlandnutzung durch Milchvieh im Voralpenland eingestuft werden.

5 Zusammenfassung der Projektergebnisse

5.1 Erläuterung der Bewertungsparameter

a) Hangneigung

Ein Feldstück wird als „nicht zumutbar zäunbar“ definiert, wenn > 15 % aller Rasterzellen entlang der Feldstücksgrenze, (Rastergröße 2 x 2 m) eine Hangneigung von mehr als 40 % besitzen.

Das Feldstück wird zunächst als „vermutlich zumutbar zäunbar“ definiert, wenn zwischen 10-14,99 % aller Rasterzellen entlang der Feldstücksgrenze eine Hangneigung von mehr als 40 % besitzen. Hierbei findet bei Bedarf (z. B. Hinweis durch Landwirt) eine Überprüfung

¹ Bayerisches Landesamt für Umwelt (2019): Bayerischer Aktionsplan Wolf, Abschnitt 4.3.3, S. 16

² Bayerisches Landesamt für Umwelt (2019): Bayerischer Aktionsplan Wolf, Abschnitt 8.4.2., S. 31

im Gelände statt, die entscheidet, ob das Feldstück letztlich „zumutbar zäunbar“ oder „nicht zumutbar zäunbar“ ist.

Wenn weniger als 10 % aller Rasterzellen eines Feldstückes eine Hangneigung von > 40 % aufweisen, wird das Feldstück (für diesen Parameter) als „zumutbar zäunbar“ definiert.

Grundlage: Digitales Geländemodell (Auflösung von 2 x 2 m, Puffer 2,83 m)

b) Bodenbeschaffenheit

Ein Feldstück wird als „nicht zumutbar zäunbar“ definiert, wenn das Feldstück in einem Gebiet der Grabbarkeitsklasse 3 („= mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht grabbar“) liegt oder dieses schneidet.

Beim Landesamt für Umwelt wurde für die Auslegung von Erdwärmekollektoranlagen eine Bodenkarte erstellt, welche die Grabbarkeit des Untergrundes bis in etwa 1 m Tiefe beurteilt. Die Einstufung der Grabbarkeit erfolgte für den damaligen Zweck dabei in drei Hauptklassen³:

1 = mit hoher Wahrscheinlichkeit grabbar (Lockersubstrate und tiefgründige Böden):

→ „Mit hoher Wahrscheinlichkeit zumutbar zäunbar“: nicht zusätzlich zu überprüfen, Feldstück wird als „zumutbar zäunbar“ eingestuft.

2 = weitgehend grabbar, aber es kann lokal massiver Untergrund auftreten (Regionen mit flacheren Böden oder Schottern. Partiiell auftretende Festgesteinsbereiche können jedoch die Grabbarkeit einschränken.): → „vermutlich zumutbar zäunbar“: im Gespräch abfragen, falls Landwirt Fläche als „nicht zumutbar zäunbar“ einstuft, muss er dieses im Gelände begründen. Andernfalls wird das Feldstück als „zumutbar zäunbar“ eingestuft.

3 = mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht grabbar (Standorte mit anstehendem Festgestein ohne Bodenbedeckung): → „Mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zäunbar“: Fläche wird bei Endbeurteilung als „nicht zumutbar zäunbar“ wegen Boden eingestuft.

Siedlungsgebiete + Truppenübungsplätze (TÜP): keine Aussage

Da Aussagen zur Grabbarkeit in gewissen Grenzen auch Aussagen zur Errichtung eines Zaunes erlauben, wurde die oben genannte Einteilung übernommen. Es wurde bei der Darstellung lediglich das Wort „grabbar“ in „zumutbar zäunbar“ umgeändert.

Grundlage: Grabbarkeitskarte Erdwärmekollektoren, LfU

³ Bettina Gelner, LfU - Referat 14 Datenstelle (15.01.2019 per E-Mail)

c) Waldweiden im Weiderechtsbezirk

Ein Feldstück wird grundsätzlich als „nicht zumutbar zäunbar“ definiert, wenn das Waldweide-Feldstück in einem Weiderechtsbezirk (Weideart = 2 = Waldweide) liegt oder diesen schneidet. Bei offensichtlichem Bedarf ist eine nähere Differenzierung vorzunehmen.

Begründung: Eine Zäunung im Wald ist nach fachlicher Ansicht^{4, 5} nicht sinnvoll, da sie

- Wildwechsel unterbricht und Wildtiere gefährden kann,
- extrem störanfällig ist (u. a. Windwurf),
- die gewünschte Beweidung zwischen Offenland und Wald unterbunden wird und somit das naturschutzfachlich gewünschte artenreiche Halboffenland langfristig verschwindet.

Da eine Zäunung im Wald daher als nicht zielführend angesehen wird und die bestehenden Weiderechte nicht beschnitten werden dürfen, wurden die Waldweide-Feldstücke in einem Weiderechtsbezirk grundsätzlich als „nicht zumutbar zäunbar“ eingestuft.

Grundlage: Weiderechtsbezirkkarte, LWF

d) Lawenstrich

Ein Feldstück wird als grundsätzlich „nicht zumutbar zäunbar“ definiert, wenn das Feldstück in einem Lawenstrich liegt oder diesen schneidet.

Es muss davon ausgegangen werden, dass der Zaun regelmäßig komplett erneuert werden muss. Ablegbare Zäune haben sich im Alpenraum bislang nicht bewährt⁶. Zudem scheint es nicht realistisch, dass ablegbare Zäune einen Lawinenabgang unbeschadet überstehen.

Grundlage: Lawinenkataster, LfU

e) Weg (Wander-, Rad- und Mountainbikewege)

Ein Feldstück wird grundsätzlich als „nicht zumutbar zäunbar“ eingestuft, wenn ein Weg das Feldstück schneidet.

Anhand von Karten und mit Hilfe des Eigentümers und ggf. einer Vorort-Besichtigung wird geklärt, ob tatsächlich ein Weg das Feldstück kreuzt. Bestehende Lösungsansätze werden berücksichtigt.

Vorschlag: Meldung durch Landwirt + Überprüfung durch Verwaltung

f) Gewässer

Ein Feldstück wird grundsätzlich als „nicht zumutbar zäunbar“ eingestuft, wenn ein Gewässer das Feldstück schneidet. Bestehende Lösungsansätze werden berücksichtigt.

⁴ Markus Hildebrandt, Bereichsleiter Forsten AELF Weilheim, telefonische Mitteilung am 15.03.2019

⁵ Daniel Mettler, Aussage bei der AK Weideschutzkommission am 13.03.2019

⁶ Günther Herkert, technischer Leiter Patura, telefonische Auskunft am 20.12.2018.

Ein Feldstück kreuzende oder direkt an der Grenze entlangfließende Gewässer können eine Zäunung erschweren oder teilweise sogar zu einem unzumutbaren Mehraufwand bei der Zäunung führen. Im Gebirge führen Gewässer periodisch erhebliche Mengen an Wasser und Geröll. Kreuzt solch ein Gewässer einen Zaun, muss dieser teilweise mehrmals im Jahr instandgesetzt werden, was unter Umständen einen erheblichen Mehraufwand bedeutet. Gewässer werden u. a. bei Straßen oftmals in Rohren verlegt. Wölfe können - bei entsprechendem Durchmesser - durch diese Rohre in gezäunte Feldstücke eindringen. Ein Versperren der Rohre z. B. durch Gitter könnte deren Ableitfunktion unter Umständen erheblich beeinträchtigen (Verkläuserung).

Vorschlag: Meldung durch Landwirt + Überprüfung durch Verwaltung

g) Einsprungmöglichkeiten

Ein Feldstück wird grundsätzlich als „nicht zumutbar zäunbar“ eingestuft, wenn eine natürliche Einsprungmöglichkeit besteht.

Auf Grund der Topografie könnte es vor allem im Übergangsbereich zwischen Tal und Berg (Talflanken), aber beispielsweise auch bei Straßen- oder Gewässerböschungen, für einen Wolf u. U. einfach sein, eine dem Grundschutz entsprechende Zäunung zu überwinden. Die Talflanken stellen oft einen Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald dar, der sich für Wölfe als möglicher „Einsprung“ in das sonst geschützte Gelände anbieten kann.

Vorschlag: Meldung durch Landwirt + Überprüfung durch Verwaltung

h) Feldstücksumfang und -geometrie

Ein Feldstück wird grundsätzlich als „nicht zumutbar zäunbar“ eingestuft, wenn der Feldstücksumfang größer als 15 km und eine Parzellierung nicht vollziehbar ist oder wenn das Feldstück kleiner als 1 ha und die Feldstücksgeometrie langgezogen und schmal ist.

Vorschlag: Digitales Geländemodell

5.2 Beantwortung der Fragestellungen

Die zentralen Fragestellungen des Projektes wurden wie folgt beantwortet:

1) Welche Parameter müssen für eine Abgrenzung von "zumutbar zäunbaren" bzw. "nicht zumutbar zäunbaren" Flächen berücksichtigt werden?

Die Parameter Hangneigung, Bodenbeschaffenheit, Lage in einem Waldweide-Weiderechtsbezirk, Kreuzung von Wegen, Kreuzung von Gewässern, Kreuzung von Lawinenstrichen, Einsprungmöglichkeiten, Feldstücksumfang und Feldstücksgeometrie.

2) Ist mit diesen Parametern eine fachlich fundierte und reproduzierbare Abgrenzung von „zumutbar zäunbaren“ bzw. „nicht zumutbar zäunbaren“ Flächen möglich?

Ja, unter Berücksichtigung der Feststellung, dass eine Bewertung der Weidegebiete hinsichtlich ihrer Schützbarkeit die für eine Entnahme erforderliche Alternativenprüfung zwar vorbereiten, aber nicht ersetzen kann. Die Einstufung einer Fläche bzw. eines Gebiets als „nicht (zumutbar) schützbar“ erlaubt als Konsequenz somit zum Einen die Gewährung eines Schadensausgleichs und zum Anderen die Einleitung der Prüfung der Voraussetzungen für eine Entnahme jeweils ohne vorangegangene Prävention.

3) Ist für die Flächeneinstufung eine aufwändige Datenerhebung im Gelände nötig, oder kann dies mittels vorhandener Daten und GIS-Auswertungen vorgenommen werden?

Für die Parameter Hangneigung, Bodenbeschaffenheit, Waldweiden im Weiderechtsbezirk, Lawinenstrich, Feldstücksumfang und Feldstücksgeometrie liegen geeignete digitale Daten vor, die bei einer GIS-Auswertung hinreichend genaue Ergebnisse liefern.

Für die Parameter Wege und Gewässer liegen digitale Daten vor, die jedoch ungenau und unvollständig sind und somit keine hinreichend genauen Ergebnisse liefern. Für den Parameter Einsprung liegen digitale Daten des Geländemodells vor, es fehlt jedoch eine Methodik zu Berechnung des Einsprungs.

Auf Grund der Geländeerfahrungen wird davon ausgegangen, dass im Modellgebiet rund 20 % aller Feldstücke entweder von einem Weg oder Gewässer gekreuzt werden oder Einsprungmöglichkeiten bieten und somit als "nicht zumutbar zäunbar" eingestuft werden müssen. Eine GIS-Auswertung ist auf Grund der erheblichen Fehlererzeugung für diese Parameter nicht sinnvoll. Ein Ignorieren der drei Parameter ist auf Grund der Häufigkeit ihres Vorkommens im Gelände und ihrer tatsächlichen Bedeutung im Sinne der Zumutbarkeit der Zäunung gegenüber den Flächenbesitzern nicht vermittelbar.

Die bisherigen feldstücksgenauen Überprüfungen im Gelände dienen zur Validierung der GIS-Methodik. Eine bayernweit flächendeckende Datenerhebung für die Parameter Weg, Gewässer und Einsprung kann im Gelände auf Grund des Arbeitsumfanges nicht empfohlen werden. Landwirte sollten stattdessen die Möglichkeit bekommen, Feldstücke, die möglicherweise von diesen Parametern betroffen sind, zu melden, so dass die Einstufung dieser Flächen von Geländemitarbeitern überprüft und ggf. korrigiert werden kann.

4) Bestätigen die GIS-Auswertungen die Einschätzungen von lokalen Experten?

Die GIS-Auswertungen liefern Aussagen auf Feldstückebene, während die lokalen Experten die Weidegebiete als Ganzes berücksichtigten und aus arbeitswirtschaftlichen Gründen nur großräumigere Aussagen liefern können. Die beiden sehr unterschiedlichen Vorgehensweisen zeigten sehr große Übereinstimmungen.

5) Kann aus den kleinräumigen Einstufungen eine großräumige Abgrenzung von „zumutbar zäunbaren“ bzw. „nicht zumutbar zäunbaren“ Gebieten vorgenommen werden?

Eine Zusammenfassung der einzelnen Feldstückseinstufungen zu Gebieten ist grundsätzlich möglich. Die Gebietsabgrenzung durch Linienziehung lehnt sich an das intuitive Vorgehen der lokalen Experten an, stützt sich aber auf eine methodische Auswertung der einzelnen Kriterien. Die GIS Auswertung und die Einschätzung der lokalen Experten müssen in einem abwägenden Schritt bei Wahl eines geeigneten Maßstabs detailliert festgelegt werden. Hinsichtlich des zu wählenden Maßstabs muss darauf geachtet werden, dass eine hinreichende Genauigkeit erhalten bleibt und das Abwägungsergebnis präzise umgesetzt wird.

In einem zweiten Schritt wurde für die drei Modellgemeinden eingeschätzt, in wie weit die im Aktionsplan Wolf beschriebenen anderen möglichen Maßnahmen des Grundschutzes anwendbar sind. Dies erfolgte zum einen über eine Befragung der untersuchten Betriebe, zum anderen über eine Einschätzung der Geländemitarbeiter. Auf Grund der sehr kleinen Betriebsstrukturen bei gleichzeitig oft weitläufigem Gelände im Projektgebiet wurde als einzig praktikable Schutzmaßnahme gegenüber Wolf neben der Einzäunung das nächtliche Einstellen bzw. der mobile Stall ermittelt. Dies können jedoch nur wenige Betriebe umsetzen. Eine Behirtung – auch in Kombination mit der mittäglichen und nächtlichen Einpferchung – und der Einsatz von Herdenschutzhunden sind auf Grund der kleinen Betriebsgrößen sowie teilweise auf Grund der topographischen Gegebenheiten kaum möglich.

6 Ausblick

Im vorliegenden Pilotprojekt wurde in zwei Teilgebieten insbesondere die Präventionsmöglichkeit der Zäunung anhand verschiedener Parameter geprüft. Die Verwendung der Parameter „Hangneigung“ und „Bodenbeschaffenheit“ hat sich im Grundsatz bewährt, andere Faktoren wie Wege, Gewässer und Einsprungmöglichkeiten sind nach Möglichkeit vor Ort abzu prüfen.

Damit sind die Pilotprojekte im Alpenraum abgeschlossen. Aktuell läuft eine weitere Pilotphase im Mittelgebirge, in der Rhön. Dabei wird u. a. die Übertragbarkeit der Ergebnisse aus den Pilotgebieten im Alpenraum evaluiert/geprüft.

Die Ergebnisse aus dem Pilotprojekt sollen in den aktuellen Brennpunkten in Bayern sowie in den bestehenden Förderkulissen „Zäune“ eingesetzt und weiterentwickelt werden. Unter anderem können folgende Sachverhalte bei der Prüfung einer zumutbaren Schützbarkeit diskutiert und miteinbezogen werden: konkrete, flächenbezogene Form der Weidetierhaltung, Weiterentwicklung der technischen Auswertung, Kosten der Prävention, Möglichkeit von alternativen Beweidungskonzepten und Schutzmaßnahmen.